

Hartmut Zapp

Die diözesane Gerichtsbarkeit

Ein historischer Überblick

Schon in vorchristlicher Zeit gehört die Gerichtsbarkeit in den Bereich des Sakralen. Dienst am Recht ist Gottesdienst; Raum und Zeit etwa der germanischen Gerichtsversammlung gelten als heilig. Das christliche Gedankengut überhöht das Bild vor allem des mittelalterlichen (kirchlichen) Richters mit der Vorstellung von dem Weltenrichter des Jüngsten Gerichts¹. Wie sehr dann die kirchliche Gerichtsbarkeit für die Ausgestaltung des weltlichen Gerichtswesens bestimmend wird, läßt sehr gut die neuerdings vertretene Auffassung erkennen, daß die deutschen Begriffe «Richten, Richter, Gericht» sogar selbst in ihrer sprachlichen Form aus dem kirchlichen Bereich der bischöflichen *correctio* stammen².

Es ist die *pastoralis correctio* des Bischofs, die von Anfang an Mittelpunkt und Ziel seiner Bemühungen um Glaubens- und Disziplinfragen darstellt; die Bußdisziplin läßt sich dabei manchmal nur schwer von dem kirchlichen Strafverfahren unterscheiden. Bereits früheste Quellen bezeugen die kirchliche Gerichtsbarkeit und warnen zum Teil die Christen auch schon, wohl in Anlehnung an 1 Kor 6,1–7, ihre (Zivil-)Streitigkeiten vor heidnische Richter zu bringen. Nicht Laien, sondern die Bischöfe haben in den christlichen Gemeinden das Richteramt zu versehen, wie die wohl in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts entstandene Didaskalie betont, die dann im 4./5. Jahrhundert in die bedeutende kirchenrechtliche Sammlung der *Constitutiones Apostolicae* übernommen wird³. Entscheidend bei der richterlichen Tätigkeit des Bischofs, für welche gerade die Didaskalie anschauliche und ins einzelne gehende Vorschriften enthält⁴, ist die Vorstellung von dem heilenden und gnadenerfüllten Amt, das dieser im Auftrag, ja an Stelle des gerechten (Richter-)Gottes auszuüben hat⁵. Als *vicarius Christi* bezeichnet auch Cyprian in der Mitte des 3. Jahrhunderts den kirchlichen Richter, *vicarius Dei* nennt ihn die orientalische, dem ersten Nizänum fälschlich zugeschriebene Kanonesammlung aus dem 5. Jahrhundert, die gleichzeitig an Hand eines Erbschaftsstreites auch wieder eindrucksvoll vor Augen führt⁶, daß der Bischof nicht nur zur

Aufrechterhaltung der Glaubens- und Kirchendisziplin in seiner Gemeinde die Strafgerichtsbarkeit ausübt, sondern daß sich die bischöfliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit auch auf bürgerliche Angelegenheiten bezieht. Denn bereits die Didaskalie zeigt den Bischof deutlich nicht nur in Disziplinar- und Strafsachen als Gerichtsherrn seiner Diözesanen – Kleriker wie Laien –, sondern spricht ihm auch die zivile Gerichtsbarkeit in seiner Gemeinde zu.

Damit ist wohl einer der interessantesten Gesichtspunkte früher bischöflicher Gerichtsbarkeit überhaupt angesprochen, die *episcopalis audientia*. Obwohl Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen, sind immer noch viele Fragen um diese Art der bischöflichen Gerichtsbarkeit ungeklärt, und selbst die Meinungen über diese Institution in der westlichen Kirche und im römischen Reich sind uneinheitlich⁷.

Im Vordergrund der *episcopalis audientia* steht das friedens- und schiedsrichterliche Wirken nach der christlichen *aequitas*; der Bischof soll die streitenden Brüder, Kleriker wie Laien, beraten, ermahnen und zur friedlichen Beilegung ihres Streites zu bringen suchen.

Man wird die *episcopalis audientia* der Friedens- bzw. Schiedsgerichtsbarkeit zuzurechnen haben, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß der Begriff der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht eindeutig zu umschreiben ist, weil er sich «schon theoretisch nur schwer in Entscheidungen in Sachen des Glaubens, der Kirchendisziplin, der Laiendisziplin in kirchlichen Angelegenheiten und des säkularen, zivil- oder strafrechtlichen Bereichs gliedern»⁸ läßt und sich darüber hinaus in der Praxis die einzelnen Gebiete vielfach überschneiden: Ungesichert sind außerdem bis in die Zeit des christlichen Kaiserreichs die Erkenntnisse über den Verfahrensgang vor dem Bischof, besonders in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Zwar spricht die Didaskalie für die Übernahme oder doch Annäherung an römische Prozeßformen, doch sind die lokalen Einflüsse, vor allem im Osten, nicht zu unterschätzen.

Mit Konstantin tritt auch die diözesane Gerichtsbarkeit des Bischofs in der Form der *episcopalis audientia* in ein neues Stadium. Im Jahre 318 anerkennt Konstantin die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen für den staatlichen Bereich (Cod.Theodos. 1.27.1). Die neuere Forschung zeigt indessen die Tendenz, diese Entwicklung nicht allzu hoch einzuschätzen. Dennoch bedeutet der Erlaß Konstantins sicherlich eine Aufwertung der *episcopalis audientia*, da nicht nur die beiderseitige einverständliche Streitbeilegung vor dem Bischof nun staatlicherseits anerkannt, sondern diesen bischöflichen Entscheidungen auch Vollstreckbarkeit zugesprochen wird.

Eine weitere Konstitution von 333 (Const. Sirmond. 1), welche die bischöfliche Zuständigkeit in Zivilstreitigkeiten auch gegen den Willen eines der Beteiligten festzusetzen scheint, ist nach Echtheit wie Inhalt umstritten. Als sicher gilt, daß die Konstitution von 398 (Cod. Justin. 1.4.7) die Forderung nach dem tatsächlichen Parteienkonsens für das bischöfliche Gericht bekräftigt: Nach der überzeugenderen Argumentation wiederholt sie damit aber nur eine bereits geltende Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus scheint sie einem gewissen kirchlichen Zwang zum Erscheinen vor dem bischöflichen Gericht entgegenzutreten zu wollen. Die weitere kaiserliche Gesetzgebung zur *episcopalis audientia* (Cod. Theodos. 1.27.2 = Cod. Justin. 1.4.8) betont die Gleichsetzung bischöflicher Entscheidungen mit denen staatlicher Gerichte und ihre Vollstreckbarkeit, bezieht sie aber nicht in die staatliche Gerichtsbarkeit ein.

Wohl von größerer Bedeutung innerhalb der kirchlichen Gerichtsbarkeit ist seit dem 5. Jahrhundert, auch was aufkommende Differenzen zwischen Staat und Kirche angeht, die Ausweitung der vom bischöflichen Gericht allein beanspruchten kirchlichen Angelegenheiten (*negotia ecclesiastica*) und die generelle Forderung nach einem besonderen, ausschließlich kirchlichen Gerichtsstand der Kleriker (*privilegium fori*). Die kaiserliche Gesetzgebung zeigt das Bestreben, diese Ausdehnungsversuche einzudämmen⁹. Nach der justinianischen Gesetzesreform bleibt in rein geistlichen, innerkirchlichen Angelegenheiten die alleinige Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts bestehen; ebenso sollen danach Kleriker von Laien nur vor dem bischöflichen Gericht angeklagt werden¹⁰, doch sind zumindest in Strafsachen auch Urteile gegen Kleriker vor dem weltlichen Gericht möglich. Die mit der staatlichen konkurrierenden kirchliche Gerichtsbarkeit erfährt dann in den Germanenreichen zunächst eine Zurückdrängung. Insbesondere schränkt die merowingisch-fränkische Gesetzgebung den gesonderten Gerichtsstand der Kleriker wenigstens vorübergehend ein, obwohl seit dem 6. Jahrhundert Konzilien wiederholt den Laien verbieten, Kleriker ohne Zustimmung des Bischofs vor dem weltlichen Gericht zu belangen.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit erhält mit dem 8. Jahrhundert dann immer mehr Bedeutung. Als ordentlicher Richter über zunächst geistliche Angelegenheiten in seiner Diözese gewinnt der Bischof in steigendem Maß auch Einfluß im Bereich des weltlichen Straf- und Zivilrechts. Ursache dieser wachsenden Bedeutung des Bischofs als Gerichtsherr seiner Diözese schlechthin ist, vor allem in Deutschland, die bischöfliche Sendgerichtsbarkeit¹¹. Veranlaßt durch

die seelsorgerliche Notwendigkeit der Visitation seiner Diözese, meistens verbunden mit der Firmung und religiöser Unterweisung, entsteht aus dieser bischöflichen Prüfung der Kleriker und Gläubigen in den Pfarreien der Diözesen das Sendgericht (*iudicium synodale*).

Gegenstand der bischöflichen Untersuchung ist zunächst das religiöse und sittliche Leben seiner Diözesanen. Eigens legt darüber hinaus schon Karl der Große den Bischöfen die Verpflichtung auf, in ihren Diözesen Fällen von Mord, Ehebruch, Unzucht und «*allem, was Gott zuwiderläuft*», nachzugehen und sie zu bestrafen. Die Stellung des Bischofs als eines königlichen Beamten (Königsboten) und insbesondere die staatliche Unterstützung bei der Ausübung und Vollstreckung seiner Strafgerichtsbarkeit läßt das Sendgericht zu immer größerer Wichtigkeit gelangen; es konkurriert mit dem weltlichen (Grafen-)Gericht und übertrifft es dann an Bedeutung. Denn seine Zuständigkeit wird immer weiter ausgedehnt; dem Bischofsbann unterliegen bald fast alle Vergehen. Nicht nur die geordnete Ausübung der Seelsorge durch die Kleriker, ihre Amts- und Lebensführung, ihre Ausbildung, Kirchengebäude und Kirchenvermögen sind Gegenstand der sendgerichtlichen Untersuchung durch den Bischof, sondern ebenfalls das religiöse Leben der Gläubigen (z. B. Einhaltung der Fast- und Festtage, Gottesdienstbesuch, Aberglaube) und vor allem auch nahezu alle ihre zu bestrafenden Vergehen, angefangen von Mord bis zum nicht gezahlten Zehnt. Das bekannte Sendhandbuch Reginos von Prüm (906) enthält 96 solcher Sendfragen für Kleriker und 89 für Laien. Für unbegründetes Nichterscheinen droht die Exkommunikation. Um seine Nachforschung zu erleichtern, werden vom Bischof gegen Ende des 9. Jahrhunderts (meistens sieben) Sendzeugen bestellt und unter Eid verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Vergehen zur Anzeige zu bringen. Im Verfahren selbst spielt der Eid und zunächst noch das Gottesurteil (Ordal) eine große Rolle. Zur Entwicklung der Sendgerichtsbarkeit ist ganz allgemein zu bemerken, daß sie – auch in Deutschland – je nach Diözese Variationen aufweist und entsprechend divergierende Quellen vorliegen.

Allmählich wird das Sendgericht für Kleriker und Gläubige getrennt gehalten. Als Ort bleibt für die Laien die (Pfarr-)Kirche bestehen, für die Geistlichen wird dies die Diözesansynode oder üblicher die Kapitelsversammlung. Damit ist dann auch die zeitliche Loslösung des Sendgerichts für Kleriker von dem für Laien gegeben. An das bischöfliche Sendgericht sind Abgaben zu entrichten. Wiederholt sehen sich Synoden veranlaßt, Mißbräuchen zu steuern und den Bischöfen nahezu legen, die Dauer ihrer Sendgerichte

möglichst kurz zu halten, um der Bevölkerung keine zu großen finanziellen Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Mit dem 11. Jahrhundert unterzieht sich das bischöfliche Sendgericht einem entscheidenden Wandel. Der Archidiakon, schon lange eine wichtige Stütze des Bischofs in der Verwaltung der Diözese, erscheint nun allgemein als Sendherr, zunächst noch als «Auge und Arm» des Bischofs, also als sein Stellvertreter und delegierter bischöflicher Richter. Im Lauf der Zeit verselbständigt sich aber sein Amt immer mehr; die delegierte Gewalt geht über in eine eigene und ordentliche (*iurisdictio propria et ordinaria*)¹². Der Archidiakon wird zur erstinstanzlichen Gerichts- und Strafgewalt der diözesanen Gerichtsbarkeit. Lediglich Adel und Ritterschaft unterstehen weiterhin unmittelbar der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs. Auch schwere Vergehen von Klerikern fallen vorerst noch allein unter dessen Kompetenz. Allmählich aber konkurriert, mit dem Höhepunkt im 12./13. Jahrhundert, die archidiakonale Gerichtsbarkeit mit der bischöflichen, wie überhaupt nicht nur die Stellung des Bischofs als Richter durch die Archidiakone geschmälert wird. Mitunter zeigt sich die archidiakonale Gerichtsbarkeit als so stark, daß man nicht mehr an das bischöfliche Gericht appelliert, sondern direkt an das des Metropoliten oder sogar des Papstes. Es ist allerdings festzuhalten, daß die Gerichtsbarkeit der Archidiakone nicht überall diese Selbständigkeit erreicht, vielmehr erhebliche lokale Unterschiede, auch in Deutschland, zu verzeichnen sind.

Zur Zeit des Höhepunktes der archidiakonalen Machtstellung innerhalb der Diözesen entsteht bereits eine Institution der bischöflichen Gerichtsbarkeit, welche die Stellung des Bischofs als des obersten Gerichtsherrn in seiner Diözese wieder festigt: der Offizial. Die Bezeichnung «Offizial» (*officialis*) taucht gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf und hat zunächst noch eine weitere Bedeutung. Die Einengung des Begriffs auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit erfolgt erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, zuerst in Frankreich, bald auch in Deutschland und England. Die weit verbreitete Auffassung, die Einsetzung von Offizialen sei hauptsächlich mit dem Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone zu begründen, erfährt nach neueren Erkenntnissen eine beträchtliche Modifizierung. Allerdings zwingt die Verselbständigung der Archidiakone die Bischöfe, sich neuer Stellvertreter bei ihrer Amtsführung zu bedienen. Insofern ersetzen im Laufe der Zeit Offizial und Generalvikar an der bischöflichen Kurie den Archidiakon.

Bei der immer größer werdenden Kompetenz der kirchlichen Gerichtsbarkeit trifft diese Notwendigkeit

eines bischöflichen Stellvertreters vor allem für den richterlichen Tätigkeitsbereich zu. Weiter wachsen in steigendem Maß die Fälle, die der Bischof auf Grund eines päpstlichen Mandats zu entscheiden hat. Alexander III. († 1181) gewährt den Bischöfen deswegen ausdrücklich die Vollmacht, für solche Angelegenheiten eigene Richter zu delegieren (Liber Extra 1. 29.6). Das führt dazu, daß die Bischöfe nach dem Beispiel der päpstlichen delegierten Richter ihrerseits nun auch für den eigenen Jurisdiktionsbereich Richter delegieren. Sind sie zunächst noch mit Einzelfällen betraut, erfolgt ihre Ernennung bald für dauernd. Die Auseinandersetzung, ob diese bischöflichen Offiziale ordentliche oder nur – ständig – delegierte Richter seien, beendet Innozenz IV. im Jahre 1246, indem er die bischöflichen Offiziale als ordentliche Richter (*iudex ordinarius*) anerkennt (Liber Sextus 2.15.3). Danach bilden Bischof und Offizial ein und dasselbe Konsistorium. Der Offizial wird zum «alter ego» des Bischofs, er übt an dessen Stelle die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Diözese aus. Außer acht bleiben hier die durch Delegationsreskripte, vor allem der *audientia litterarum contradictarum*, bestellten Richter, da sie eher der päpstlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind.

Bei dieser skizzenhaft umrissenen Entwicklung des bischöflichen Offizials – auch die Archidiakone bedienen sich dann vereinzelt eigener Offiziale – muß jedoch eigens betont werden, daß die Entstehung dieses Amtes durchaus nicht einheitlich ist, sondern erhebliche örtliche und zeitliche Unterschiede festzustellen sind. Die große Zahl der einschlägigen Veröffentlichungen, vor allem auch zu den Offizialatsstatuten, beweist dies eindrucksvoll¹³.

Die wesentlichste Bedeutung bei der Entwicklung dieser kirchlichen Richter in den Diözesen und bei der Stärkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit überhaupt kommt wohl der im 12. und 13. Jahrhundert aufblühenden kanonistischen Wissenschaft zu. Nach dem Vorbild der schon mächtigen und einflußreichen legistischen Schulen beginnt um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des «Decretum Gratiani» auch der Aufschwung des kanonischen Prozeßrechts, insbesondere des gelehrten Zivilprozesses. Zwar gibt das Dekret selbst eine eher lückenhafte Behandlung dieser Materie. Die frühen prozeßrechtlichen Darstellungen lehnen sich daher stark an die auf das justinianische Recht zurückgehende legistische Literatur (*ordo iudiciorum*) an.

Mit den zahlreichen der in den «Compilationes Antiquae» und später im «Liber Extra» zusammengefaßten prozeßrechtlichen Dekretalen der sogenannten Juristenpäpste entwickelt sich dann aber ein selbständiges kanonisches Prozeßrecht. Die Päpste drängen dar-

auf, daß sich auch die Bischöfe bei der Ausübung ihrer diözesanen Gerichtsbarkeit an das neue Prozeßrecht der Kirche halten (Liber Extra 2.2.9). Dieses Recht ist im 13. Jahrhundert dann so hoch entwickelt, aber dadurch auch so kompliziert, daß zu seiner Anwendung in den kirchlichen Gerichten umfassende und gründliche Kenntnisse nötig sind. Die Bischöfe, wohl seltener in größerem Maße oder gar auf Grund eines kanonistischen Studiums in diesem Recht erfahren, sehen sich daher gezwungen, Experten des kanonischen Prozeßrechts (*iurisperiti*) als Offizielle einzusetzen.

Um der richterlichen Praxis in den Diözesen den Zugang zu dem für sie so wichtigen Teil des gelehrten Rechts zu ermöglichen, entsteht eine eigene kanonistische Literaturgattung. Ausgehend von dem subtilen, das gesamte gelehrte Prozeßrecht beherrschenden Werk Tancreds (*Ordo iudiciarius*, 1216) versucht man, das Prozeßrecht in Abrissen oder Kompendien für die Praxis zu übersetzen. Es ist bezeichnend, daß solche Prozeßdarstellungen zuerst in Frankreich entstehen, von wo aus ja auch die bischöfliche Offizialatsgerichtsbarkeit ihren Ausgang nimmt. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ist eine Fülle von vereinfachender Prozeßliteratur zu verzeichnen, oft auf lokale Besonderheiten eingehend. Von da an bleibt für das gelehrte Prozeßrecht das monumentale Werk Durands (*Speculum iudiciale*, 1270/1290) maßgebend. Besonders ausgerichtet auf die richterliche Tätigkeit, verarbeitet es in vier Teilen (am Verfahren beteiligte Personen, Zivilprozeß, Strafprozeß, Formularsammlung) den gesamten bislang gelehrten Stoff.

Die fachliche Qualifizierung des Richters, wie sie das zur Wissenschaft gewordene kanonische Prozeßrecht fordert, verhilft diesem zweifellos zu einer hochgeschätzten und einflußreichen Stellung. Die tiefere Ursache für die hohe Achtung vor dem kirchlichen Richter liegt jedoch wohl darin, daß er ein besonderes Recht vertritt, nämlich das geistliche. Als guter Richter (*bonus iudex*), der *iustitia* mit *misericordia* und *caritas* zu verbinden hat, sucht er «die Gerechtigkeit allein im Hinblick auf das ewige Heil zu verwirklichen»¹⁴. Er soll bemüht sein, bei seiner Urteilsfindung Gott allein vor Augen zu haben, wie ihm das kirchliche Recht immer wieder nahelegt (*Decretum Gratiani* D. 45 c. 10; *Liber Extra* 1.31.13; 2.19.13; 5.1.17)¹⁵.

Das kanonische Recht ist zwar einmal geschichtlich-menschliches Recht mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Darüber hinaus nimmt es aber teil am Auftrag der Kirche, ganz im Dienst der *salus animarum* zu stehen. Gerade die mittelalterlichen Kanonisten sehen durchaus diese für das kanonische Recht charakteristische Spannung; sie betonen das geistlich-ewige Wohl des Menschen als höchstes Ziel ihrer

Rechtswissenschaft. Eine der bekanntesten Summen zum Dekret Gratians («*Elegantius in iure diuino*» p. I, c. 43) verspricht geradezu als Lohn für die Befolgung des kanonischen Rechts das ewige Leben.

Der wesentliche Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Recht wird eindeutig in der besonderen Zielsetzung der Kanonistik gesehen, eben in der *salus animarum*. Daher genießt das kanonische Recht gegenüber dem zivilen immer den Vorzug, sobald es um das Seelenheil geht¹⁶. An dieser seiner geistlichen Zielsetzung wegen übergeordneten Stellung des kanonischen Rechts partizipieren auch die kirchlichen Richter und Gerichte. Selbst nach einem Kritiker wie Marsilius von Padua († 1342) bleibt der Vorrang des kirchlichen Richters vor dem weltlichen Jahrhunderte hindurch unbestritten¹⁷, zumal die Vorrangigkeit des Spirituellen ein hervorstechendes Kriterium für die Mentalität des mittelalterlichen Menschen ist.

Die auf dem Wesen des kanonischen Rechts beruhende im Hoch- und Spätmittelalter von den Gläubigen vielfach geübte Bevorzugung der kirchlichen Gerichtsbarkeit findet außerdem ergänzende Begründungen. Einmal ist es vor allem die Urteilsfindung durch gelehrte Richter, welche überwiegend eine bestmögliche und auch rasche Entscheidung gewährleistet. Die demgegenüber oft minder qualifizierte weltliche Rechtsprechung, die sich nur auf partikuläres Recht stützt, wird daher stark zurückgedrängt. So dient dann auch die mangelhaft ausgeübte zivile Rechtsprechung, der «Defekt der weltlichen Gerichtsbarkeit» als Rechtfertigung, um die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts festzustellen (*Liber Extra* 2.2.10). Aber auch die Verfahrensform, das Schriftlichkeitsprinzip und der Instanzenzug sind anerkannte Vorteile gerade der diözesanen Gerichtsbarkeit. Anwendung findet in der Regel stets das kanonische Recht. Subsidiär wird römisches oder auch partikuläres Recht herangezogen, was des öfteren bei Zivilstreitigkeiten zutreffen kann, und schließlich – wenn auch erschwert – Gewohnheitsrecht.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Vorrangstellung des kirchlichen Gerichts stellt ferner seine Exekutionsmöglichkeit dar. An erster Stelle ist hier die Exkommunikation zu nennen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die geistlichen Strafen der Exkommunikation oder des Interdikts gerade den mittelalterlichen Menschen härter treffen als weltliche Strafen, wobei nicht selten die Exkommunikation auch noch weltliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Der Kirchenbann wird im 14. und besonders im 15. Jahrhundert dann häufig nicht nur als Strafe, sondern auch als Zwangsmittel verhängt. Nichtbefolgte Ladungen vor geistliche Gerichte werden mit ihr geahndet und so er-

zwungen, ja häufig auch säumige Schuldner mit der Exkommunikation belegt, so daß «Schulden mit Vorliebe bei geistlichen Gerichten eingeklagt»¹⁸ werden.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit beansprucht allmählich die Kompetenz für den Großteil aller nur möglichen Verfahren. Grundsätzlich und allgemein anerkannt, auch von weltlichen Gerichtsherren, ist die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts für geistliche Sachen und für alle mit diesen verbundenen Angelegenheiten. Kompetenzschwierigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten gehen indessen darauf zurück, daß Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, was nun geistliche und was weltliche Streitgegenstände sind.

Zunächst gehören auf Grund des *privilegium fori* alle Prozesse, in die ein Kleriker verwickelt ist, vor das kirchliche Gericht. Für Strafsachen von Klerikern bleibt die Kompetenz des geistlichen Richters nahezu unbestritten. Der von den Päpsten des 12. und 13. Jahrhunderts wiederholt eingeschärfte Grundsatz, daß Kleriker nicht von Laien verurteilt werden dürfen (Liber Extra 2.1.8,10; 2.2.1,2) trifft sich mit dem mittelalterlichen ständischen Bewußtsein, daß jemand nur von einem wenigstens Gleichgestellten gerichtet werden kann. Aber auch in Zivilstreitigkeiten wird der ausschließlich geistliche Gerichtsstand für Kleriker beansprucht und gefordert (Liber Extra 2.2.9). Weiter ist es den Klerikern selbst verboten, auf das *privilegium fori* zu verzichten und ihre Angelegenheiten dem weltlichen Gericht vorzutragen (Liber Extra 2.2.12). Darüber hinaus ist die Tendenz zu beobachten, dieses Privileg auf Haushaltsansgehörige von Klerikern auszuweiten. Unter den Personen, die ferner auf Grund ihres Standes (*ratione personarum*) unter die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit fallen, gehören neben anderen Gruppen (Kreuzfahrer, Kaufleute, Reisende) vor allem die in besonderem Maß Schutzbedürftigen (*personae miserabiles*), also Arme, Witwen und Waisen (Liber Extra 2.2.15; 5.40.26), zumindest wenn das weltliche Gericht ihre Angelegenheiten vernachlässigt.

Naturgemäß beansprucht die kirchliche Gerichtsbarkeit sämtliche Glaubenssachen im weiten Sinn. Einen außerordentlich großen Teil dieser *causae spirituales* umfaßt die besondere prozessuale Behandlung des kirchlichen Eherechts, das ja im 12. und 13. Jahrhundert seine bis zur Gegenwart maßgebende gesetzgeberische Ausgestaltung erfährt. Dabei urteilen die bischöflichen Offizialatsgerichte auch über alle Ehegüter- und Legitimationsangelegenheiten. Desgleichen gehören alle anderen Streitgegenstände, die Aspekte und Interessen geistlicher Art berühren, unter die vom geistlichen Richter zu fallenden Entscheidungen. Ge-

rade diese Art von Zuständigkeitsansprüchen geistlicher Gerichte begegnet schon bald dem energischen Widerspruch weltlicher Kräfte. Für die Ausweitung kirchlicher Zuständigkeit auf Grund solcher gemischten Angelegenheiten (*causae spiritualibus annexae*) wesentlich verantwortlich ist, daß alle durch Eid bekräftigten Verträge als Gegenstand kirchlicher Gerichtsbarkeit angesehen werden (Liber Extra 2.1.13; Liber Sextus 2.2.3).

Schließlich bietet das bekannte Dekretale «Novit» Innozenz' III. (Liber Extra 2.1.13) die Grundlage, den Großteil der noch verbleibenden Streitfälle sowie alle Vergehen vor das kirchliche Gericht zu ziehen. Danach gehört nämlich jede mit einer Sünde verbundene Angelegenheit (*ratione peccati*) vor den geistlichen Richter, denn allein dem geistlichen *forum* stehe es zu, über Sünden zu urteilen. Damit untersteht faktisch das gesamte Handeln jedes Christen der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Unter diesen Voraussetzungen versteht es sich von selbst, daß so gut wie alle Vergehen unter die kirchliche Strafgerichtsbarkeit fallen müssen. Nicht nur Verfehlungen gegen Glaube und Sittlichkeit, sondern alle nur möglichen Delikte (Mord, Körperverletzung, Eigentumsvergehen, Wucher, Fälschungen aller Art, Meineid, Betrug usw.) gehören – schon von der Argumentation *ratione peccati* her – in den Zuständigkeitsbereich des kirchlichen Richters.

Es ist begreiflich, daß der nahezu totale Anspruch der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu heftigen Konkurrenzkämpfen mit der weltlichen Gewalt führen muß. Daneben läßt sich allerdings eine für diese Zeit charakteristische Verquickung zwischen kirchlichen Strafverfahren und weltlichen Zwangsmitteln konstatieren; überdies sind Bischöfe häufig auch im Besitz weltlicher Herrschaft. Oft vollstreckt auf Ersuchen des kirchlichen Gerichts der «weltliche Arm» das Urteil (Körperstrafen), und dem kirchlichen Bann folgt die weltliche Acht. Weil sie die christliche Gesellschaftsordnung gefährden, werden darüber hinaus Vergehen geistlicher Art auch von der weltlichen Gewalt geahndet (Ketzerrei). Die Blutsgerichtsbarkeit darf von den geistlichen Gerichten nach ausdrücklichem Verbot (Liber Extra 3.50.5,9) zwar nicht ausgeübt werden, doch die Überantwortung der für schuldig Befundenen an das weltliche Gericht kann die Mitwirkung und Verantwortung der kirchlichen Gerichtsbarkeit an Bluturteilen nicht in Abrede stellen. An den Verirrungen des entarteten Inquisitionsprozesses und seinen Folgen (Hexenprozesse) sind geistliche wie weltliche Gerichtsbarkeit in gleicher Weise beteiligt.

Fühlbarste Sanktions- und Zwangsmittel der kirchlichen Gerichtsbarkeit stellen unzweifelhaft Exkom-

munikation und Interdikt dar. Allmählich, besonders im 15. Jahrhundert, werden sie sehr häufig mißbraucht, etwa um das Angehen des kirchlichen Gerichts zu erzwingen oder um finanzielle Forderungen verschiedenster Art durchzusetzen. In Frankreich führen derart mißbräuchlich verhängte Exkommunikationen schon im 14. Jahrhundert zu starkem Widerstand, so daß der König sich vorbehält, über Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Exkommunikationen zu entscheiden; es kann an das königliche Gericht «ab abusu iudicium ecclesiasticorum» rekuriert werden. Aber auch in Deutschland sucht man die geistliche Gerichtsbarkeit zurückzudrängen, und die Mißstände an kirchlichen Gerichten werden in steigendem Maß angeprangert. Sie dürften als eine nicht zu unterschätzende Ursache für den immer lauter werdenden Ruf nach einer Reform der Kirche zu gelten haben. Nicht zuletzt durch die Reformation, besonders aber durch die Reorganisation des weltlichen Gerichtswesens und den wachsenden Widerstand staatlicher Gewalten er-

fährt die kirchliche Gerichtsbarkeit eine immer spürbarer werdende Zurückdrängung.

Das Tridentinum bringt für die diözesane Gerichtsbarkeit keine nennenswerten Änderungen. Seine Bedeutung für die Beseitigung der archidiaconalen Gerichtsbarkeit und generellen Machtstellung wird vielfach weit überschätzt; es festigt wohl eher die in diesem Bereich schon fortgeschrittene Entwicklung.

Auch in der Folgezeit bleibt der *Offizial der kirchliche Richter* in der Diözese. Er übt als jederzeit abrufbarer Stellvertreter des Bischofs die ordentliche diözesane Gerichtsbarkeit aus; in der Regel wird ihm auch weiter die Strafgewalt eigens mit der Ernennung verliehen. Seine frühere überragende Stellung geht im gleichen Maß zurück, in dem die kirchliche Gerichtsbarkeit in einer zunehmend säkularisierten Welt aus dem staatlichen Bereich verschwindet. Die innerkirchliche Bedeutung teilt er mit der Beachtung, welche die rein geistliche Gerichtsbarkeit im Leben der Kirche und der Gläubigen findet.

¹ Vgl. vor allem, auch für noch folgendes, F. Merzbacher, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters: Arch. f. Kath. Kirchenrecht 129 (1960) 369 ff.

² Vgl. G. Köbler, Richten – Richter – Gericht: Zeitschr. d. Savigny Stift., Germ. Abt., 87 (1970) bes. 105 ff.

³ II 37.2, Hg. Funk (Paderborn 1905, Nachdr. Turin 1962) 124.

⁴ Vgl. II 45 ff., Hg. Funk 138 ff.; vgl. P. Caspers, Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren (Düsseldorf 1954, Diss.) 14 ff.; U. Mosiek, Das altkirchliche Prozeßrecht im Spiegel der Didaskalie: Österr. Arch. f. Kirchenrecht 16 (1965) 183 ff.

⁵ II 11–12, Hg. Funk 46 ff.

⁶ Cap. 15, Mansi 2, 1044; vgl. G. Vismara, *Episcopalis audientia* (Mailand 1937) 60 f.

⁷ Cf. W. Selb, *Episcopalis audientia* von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III.: Zeitschr. d. Savigny Stift., Rom. Abt. 84 (1967) 162 ff. (Literatur, Forschungsstand).

⁸ Selb, *Episcopalis audientia* 169.

⁹ Nov. 35 Valentinians III., vgl. Selb, *Episcopalis audientia* 215.

¹⁰ Cf. Nov. Justin. 79; 83; 123.8, 21–23.

¹¹ Immer noch maßgebend A.M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland (München 1907); vgl. ferner W. Hellinger, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm: Zeitschr. d. Savigny Stift., Kan. Abt. 48 (1962) 1 ff.; 49 (1963) 76 ff.

¹² Vgl. vor allem, auch für die noch folgende Darstellung, W. Trusen, Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche: Hdb. der Quellen und Lit. der neueren europ. Privatrechtsgesch., hg. v. H. Coing, Bd. I (München 1973) 467 ff. (Literatur, Forschungsstand); zum gelehrten Prozeßrecht vgl. K.W. Nörr, Die Literatur zum gemeinen Zivilprozeß aaO. 383 ff.

¹³ Vgl. dazu beispielhaft die nach Ländern geordnete Literatur bei Trusen, Gerichtsbarkeit, 499 ff. und zu den Offizialstatuten außer-

dem A. Steins, Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialstatuten: Zeitschr. d. Savigny Stift., Kan. Abt. 59 (1973) 192 ff. (Literatur).

¹⁴ Merzbacher, *Kirchlicher Richter*, 383; vgl. dort auch zur Legaldefinition des *bonus iudex* in C.3 q.7 c.4

¹⁵ Vgl. A. Jullien, *Juges et avocats des Tribunaux de l'Église* (Rom 1970) 225 ff.

¹⁶ Cf. Henricus de Segusia, *Commentaria ad X 1.4.11* (Venedig 1581) fol.32 va: «Ubicumque vertitur periculum animae, canones vincunt leges»; ad X 2.24.28, fol.135 ra: «Canon vero consideravit utilitatem animae, quae est corpori praefenda.» Antonius de Butrio, *Commentaria ad X 2.26. 5* (Venedig 1502) fol.107 v: «Canonicus finis intendit utilitatem animae, civilis utilitatem civilis societatis.»

¹⁷ Vgl. Marsilii de Padua, *Defensor Pacis*, dict. II, cap. III § 12, ed. Scholz (Hannover 1932) 156: «Igitur iudex ecclesiasticus, episcopus seu sacerdos, maxime primus, superior est quocumque iudice seculari. Finis enim ad quem dirigit ecclesiasticus iudex est vita aeterna.»

¹⁸ J. Hashagen, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter: Zeitschr. d. Savigny Stift., Kan. Abt. 6 (1916) 213.

HARTMUT ZAPP

1939 in Säckingen geboren. Nach der Promotion 1968 studierte er u.a. am Institute of Medieval Canon Law, damals noch an der Yale-University, New Haven. Privatdozent für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte am Kanonistischen Seminar der Universität Freiburg i. Br. Veröffentlichungen: Die Geisteskrankheit in der Ehekonsequenzlehre Thomas Sanchez' (Köln 1971), Zeitschriften- und Lexika-Artikel. Anschrift: Kartäuserstraße 134, D-7800 Freiburg im Breisgau.